

### Berechnung der Punktwerte

(1) <sup>1</sup>Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + Vorbildungspunkte_B$$

<sup>2</sup>Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. <sup>3</sup>Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) <sup>1</sup>Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

<sup>2</sup>Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . <sup>3</sup>Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) <sup>1</sup>Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} TMSpunkte_B &= 0, && \text{für } TMSstandardwert_B < 70, \\ TMSpunkte_B &= TMSgewicht, && \text{für } TMSstandardwert_B > 130 \\ TMSpunkte_B &= \frac{TMSgewicht}{2} + \frac{(TMSstandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{TMSgewicht}{6} \end{aligned}$$

<sup>2</sup>Dabei gilt:  $TMSgewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „TMS“ vorgesehen ist.  $TMSstandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin  $B$  oder der Bewerber  $B$  beim TMS erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT, HAM-SJT und PHAST wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

<sup>3</sup>Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des entsprechenden Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“, „HAM-SJT“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. <sup>4</sup> $xxxWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin  $B$  oder der Bewerber  $B$  beim jeweiligen Test erzielt hat. <sup>5</sup>Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) <sup>1</sup>Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

<sup>2</sup>Dabei gilt:  $InterviewGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. <sup>3</sup> $InterviewWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin  $B$  oder der Bewerber  $B$  in dem Interview erzielt hat. <sup>4</sup>Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$